

# Ordnung

## Beitragsordnung

Status: Beschlossen  
Datum/Version: 26.06.2024  
Dokumentenart: Ordnung

## Inhaltsverzeichnis

<b>§0 Präambel</b> .....	<b>2</b>
<b>§1 Beitragszweck und Beitragspflicht</b> .....	<b>2</b>
<b>§2 Teilbeträge</b> .....	<b>2</b>
<b>§3 Rückerstattung</b> .....	<b>4</b>
<b>§4 Erhebung und Fälligkeit</b> .....	<b>5</b>
<b>§5 Änderung der Beitragsordnung</b> .....	<b>5</b>
<b>§6 Veröffentlichung</b> .....	<b>5</b>
<b>§7 Inkrafttreten</b> .....	<b>5</b>

## §0 Präambel

Dieser Ordnung ist das Sächsische Hochschulgesetz ([SächsHSG] Stand: 31.05.2023), und die Studierendenordnung der Studierendenschaft der HSZG ([StudiO] Stand: 24.07.2016) übergeordnet. Alle Ordnungen der Studierendenschaft (Studierendenordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung des StuRa, Finanzordnung, Ordnung des Referats Finanzen, Härtefallordnung) bilden eine Ordnung und sind zu beachten.

[Die Hochschule Zittau/Görlitz im folgenden HSZG genannt]

[Der Studierendenrat im folgenden StuRa genannt.]

[Der Fachschaftsrat im folgenden FSR bzw. FSRs genannt.]

## §1 Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Die verfasste Studierendenschaft der HSZG erhebt entsprechend § 30 SächsHSG in jedem Semester für soziale Belange und für die Selbstverwaltung der Studierendenschaft von ihren Mitgliedern einen Studierendenschaftsbeitrag (im weiteren SB genannt).
- (2) Wird der SB durch die:den Beitragspflichtige:n nicht oder nicht in der in dieser Beitragsordnung vorgesehenen Höhe gezahlt, so kann dies, nach Ablauf der Fristen gemäß Immatrikulationsordnung der HSZG, zur Exmatrikulation nach § 22 Abs. 3 Nr.2 SächsHSG führen.

## §2 Teilbeträge

- (1) Der SB setzt sich aus verschiedenen Teilbeträgen zusammen. Die Nachweisführung der Verwendung aller Teilbeträge erfolgt zentral durch den StuRa.
- (2) Für alle Mitglieder der verfassten Studierendenschaft der HSZG beträgt der reguläre SB 191,40 EUR je Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:
  1. für den Studierendenrat als Beitrag 10,85 EUR
  2. für den Fachschaftsrat als Beitrag 1,35 EUR
    - a) als Sockelbetrag 0,60 EUR (Mitglieder der verfassten Studierendenschaft)
    - b) als Pro-Kopf-Betrag (Mitglieder der verfassten Studierendenschaft je Fakultät) 0,75 EUR
  3. Sport und Kulturbeitrag an der Hochschule
    - a) 1,40 EUR für HS-Sport
    - b) 0,40 EUR für ÖA
  4. für Nachhaltigkeit und Umweltschutz 1,00 EUR  
Die Beträge werden anhand der Studierendenzahlen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermittelt.
  5. Für das Deutschlandsemesterticket 176,40 EUR. Davon ausgenommen sind die Fernstudiengänge Soziale Gerontologie, Fachübersetzen Wirtschaft Deutsch-Polnisch, WTÖb, WTÖm, WUÖb und WGÖb.
- (3) Die Einnahmen durch die Beträge gemäß Abs. 2 Punkt 1 dienen der Wirtschaftsführung des Studierendenrates. Die Einnahmesumme aus den Beträgen gemäß Abs.2 Punkt 2
  - a) wird zu gleichen Teilen den Fachschaftsräten, die Beträge
  - b) jeweils dem Fachschaftsrat der Fakultät, in dem der Studierende immatrikuliert ist, zugeordnet. Der Betrag wird bei der Auszahlung auf volle 10 EUR aufgerundet.

Die Einnahmen durch die Beiträge gemäß Abs. 2 Punkt 5 werden an den entsprechenden Semesterticketvertragspartner gemäß der Semesterticketverträge überwiesen.
- (4) Kürzung der Beträge an die Fachschaften
  1. Werden bei FSR-Wahlen Sitze nicht besetzt, so reduziert sich der Betrag aus Abs. 3 Punkt 1 anteilig auf die per Wahl besetzten Sitze. (besetzte Sitze / zu besetzende Sitze\* Betrag Abs. 3 Punkt 1).
  2. Wirken die Studierenden der Fachschaft nicht im StuRa mit, so reduziert sich der Betrag aus Abs. 3 Punkt 2 anteilig auf die Anzahl der mitwirkenden Studierenden. Der Betrag wird nach der Mitwirkung nach dem vorangegangenen Semester ermittelt. Aus dem StuRa ausgeschlossene Vertreter:innen zählen nicht als Mitwirkende (Mitwirkende/ Mitwirkungspflichtige \* Betrag Abs. 3 Punkt 2).
  3. Als Mitwirkende gelten entsendete Vertreter:innen des StuRa

4. Mittel auf welche nach §2 Abs. 4 kein Anspruch besteht, verbleiben in der Verantwortung des StuRa
- (5) Eine Änderung der Höhe des SB erfordert eine Änderung dieser Beitragsordnung und ist der Hochschulverwaltung mindestens vier Monate vor Beginn des Semesters, in dem die neue Beitragshöhe gelten soll, mitzuteilen. Eine Änderung der Teilbeträge zwischen StuRa und FSR erfordert keine Zustimmung der Hochschulverwaltung.

## §3 Rückerstattung

- (1) Der SB-Anteil nach §2 Abs. 2 Punkt 5 des Studierendenschaftsbeitrags kann in sozialen Härtefällen aus Mitteln der Studierendenschaft zurückerstattet werden. Näheres regelt die Härtefallordnung.
- (2) Die SB-Anteile nach §2 Abs. 2 Punkt 1 bis 4 können auf Antrag zurückerstattet werden, wenn Studierende zwischen der Immatrikulation bzw. Rückmeldung, jedoch vor Beginn des Semesters exmatrikulieren oder innerhalb der an der HSZG geltenden Fristen vom Studienplatz zurücktreten. Nur bei erfolgter Rückerstattung des Studierendenwerkanteils des Semesterbeitrags durch die HSZG sind die SB-Anteile nach §2 Abs. 2 Punkt 1 bis 4 durch den StuRa rückerstattbar. Der Antrag für die Rückerstattung der SB-Anteile nach §2 Abs. 2 Punkt 1 bis 4 muss bis 31. Oktober für Wintersemester, bzw. 30. April für Sommersemester eingehen. Die Rückerstattung des SB-Anteils nach §2 Abs. 2 Punkt 5 richtet sich nach §3 Abs. 4 und 5.
- (3) In den nachfolgenden Fällen 1. Bis 4. Können Studierende auf schriftlichen Antrag an den Studierendenrat den Beitragsanteil für das Deutschlandsemesterticket (SB-Anteil nach §2 Abs. 2 Punkt 5) zurückerhalten. Voraussetzung ist für die Fälle 1. Bis 4., dass der Grund für mindestens drei aufeinanderfolgende, volle Monate des Semesters besteht.
  1. Studierende im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der gültigen Merkzeichen (gem. SGB IX)
    - a) aG,
    - b) Bl,
    - c) TBl,
    - d) H,
    - e) G mit gültiger Wertmarke,
    - f) Gl mit gültiger Wertmarke oder mit anderweitig nachgewiesener Behinderung, die die Nutzung des Semesterticket-Nutzung verhindert,
  2. bei Studierenden, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
  3. bei Studierenden, die nachweislich ein Urlaubssemester beantragt haben,

4. bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden.

Weiterhin begründet die Nichtausnutzung des Deutschlandsemestertickets keinen Anspruch auf Erstattung des Beitragsanteils.

- (4) Die Rückerstattung des Semesterticket-Anteil des SB erfolgt in der Regel über die E-Mailadresse [Semesterticket@hszg.de](mailto:Semesterticket@hszg.de). In Ausnahmefällen ist die Antragstellung auf postalischem Weg oder persönlich in den Service-Büros des Studierendenrates möglich. Für die Antragstellung werden in jedem Fall der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag, die Immatrikulationsbescheinigung und eine Kopie des Nachweises, der den Rückerstattungsgrund belegt, benötigt.
- (5) Der Antragseingang inklusive aller Nachweise muss bis zum 01.08. für das Wintersemester und bis zum 01.02. für das Sommersemester erfolgen. Eine Nachreichung der Nachweise kann in begründeten Ausnahmefällen durch einen formlosen, schriftlichen Antrag an den Studierendenrat bis zum 01.11. im Wintersemester und zum 01.05. im Sommersemester erfolgen. Die Entscheidung über die Annahme nachgereichter Dokumente obliegt dem Studierendenrat. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die elektronische Sperrung des Semestertickets erfolgt nach Eingang des Antrages im StuRa automatisch. Diese Sperrung nimmt die Entscheidung, ob erstattet wird, nicht vorweg.
- (6) Im Falle einer Nachreichung von Nachweisdokumenten, die **nicht** zur Annahme des Rückerstattungsantrages führen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Semesterticketbeitrages oder etwaiger Entschädigung für den Zeitraum der Sperrung des Deutschlandsemestertickets ab Antragseingang. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00€ erhoben. Gleiches gilt für den Fall, dass keine Dokumente bis zum 01.11. (im WiSe) bzw. 01.05. (im SoSe) nachgereicht werden. Der Antrag gilt dann in beiden Fällen als abgelehnt.
- (7) Die Möglichkeit, das Semesterticket nachträglich (d.h. im laufenden Semester) zu erwerben, existiert nur im Einzelfall und nur bis zum 31. Oktober für das jeweilige Wintersemester und bis zum 30. April für das jeweilige Sommersemester.
- (8) Für alle abgelehnten Anträge auf Rückerstattung fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR an.

## §4 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der SB wird bei Neuimmatrikulation und mit der Rückmeldung fällig.

## §5 Änderung der Beitragsordnung

- (1) Die Beschlussfassung, Änderung und Aufhebung dieser Ordnung bedarf nach Beratung auf mindestens zwei StuRa-Sitzungen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des StuRas.

## §6 Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung ist hochschulweit zu veröffentlichen. Die Hochschulöffentlichkeit ist über Änderungen der Ordnung und den Ort der Veröffentlichung in Kenntnis zu setzen.

## §7 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Vorliegen der Voraussetzungen § 6 in Kraft. Dieses Datum und das genaue Beschlussergebnis sind in der endgültigen Ausfertigung in einem Anhang festzuhalten. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Beitragsordnungen der Studierendenschaft der HSZG außer Kraft.

## Änderungshistorie

V.	Datum	Name	Bemerkung
2.0	29.03.2022	-	Überarbeitete Fassung für Semesterticket
2.1	04.07.2022	-	Entfernung Regelung zum Hauptwohnsitz
2.2	10.05.2023	-	Hinzufügen Rückerstattungsgrund bei Doppelbelastung durch das Deutschlandticket
2.3	01.11.2023	-	Anpassung des Studierendenschaftsbeitrags
3.0	26.06.2024	-	Überarbeitete Fassung entsprechend den Bedingungen des Deutschlandsemestertickets